

Gremium Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr	Sitzung am 18.10.2017	Sitzung-Nr. 09/2017
Sitzungsort Sitzungssaal Verwaltungsgebäude Brückes 1	Sitzungsdauer (von - bis)	

1. Laut Einladung öffentliche Sitzung TOP 1 bis 9, nicht öffentliche Sitzung TOP 10 und 11.
2. Sitzungsteilnehmer siehe beiliegendes Teilnehmerverzeichnis.
3. Die Vorsitzende, Frau Oberbürgermeisterin Dr. Kaster-Meurer, eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde. Außerdem stellt sie die Beschlussfähigkeit fest.
4. Herr Klopfer beantragt, den TOP 5 nicht öffentlich als TOP 11 zu behandeln. Für die Beratung wird die Nicht-Öffentlichkeit hergestellt und nach erfolgter einstimmiger Abstimmung wieder die Öffentlichkeit hergestellt.
5. Herr Klopfer beantragt, zum TOP 10 den Investor einzuladen. Dem wird zugestimmt
6. Neuer TOP 5 wird der bisherige TOP 6. Neuer TOP 6 wird folglich der bisherige TOP 7. Die Nummerierung der nachfolgenden TOPE verschiebt sich entsprechend bis hin zum bisherigen TOP 10 als neuem TOP 9. Neuer TOP 10 wird der bisherige TOP 5.
Der so geänderten Tagesordnung stimmen die Ausschussmitglieder einstimmig zu.
7. Das Ergebnis der Beratungen ergibt sich aus den Anlagen, die Bestandteil des Protokolls sind.

(Vorsitzende)
Oberbürgermeisterin

(Schriftführer)

(SPD-Fraktion)

(CDU-Fraktion)

(Fraktion Bündnis 90/Die Grünen)

(Fraktion Die Linke)

(FDP-Fraktion)

(Freie Fraktion)

(Liste Faires Bad Kreuznach e.V.
und BüFEP)

(Fraktion FWG)

Teilnehmerverzeichnis

Gremium Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr		Sitzungstag 18.10.2017	Sitzungs-Nr. 9/2017	
Vorsitzende:				
Oberbürgermeisterin Dr. Heike Kaster-Meurer				
Teilnehmer	anwesend x	von TOP bis TOP (nur wenn nicht gesamte Sitzung)	es fehlten	
			entsch.	unentsch.
RM Menger, Erich RM Henschel, Andreas	x x	Ab TOP 6, 18:08 Uhr Bis TOP 6, 18:08 Uhr		
RM Boos, Michael	x	Ab TOP 3, 17:42 Uhr		
RM Meurer, Günter	x	Ab TOP 4, 17:48 Uhr		
Dindorf, Jörg	x			
RM Lessmann, Wolfgang	x			
Bach, Gernot Glöckner, Anette	x		x	
RM Mayer, Rik Ulrich	x			
RM Wirz, Rainer	x			
RM Rapp, Manfred	x			
Hübner, Michael	x			
RM Klopfer, Werner	x			
RM Sassenroth, Alfons	x			
RM Bläsius, Hermann	x			
RM Bastian, Lothar Henke, Michael	x			x
Kämpf, Robert	x			
Dr. Wilhelm, Hans Helmut Kiehl, Jürgen	x			x
RM Dr. Drumm, Herbert Galfe, Michael	x	Bis TOP 8, 19:07 Uhr		x
Schnorrenberger, Jeanette	x			
Brunn, Harald	x			
RM Delaveaux, Karl-Heinz				x

Gremium Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr	Sitzungstag 18.10.2017	Sitzungsnummer 9/2017
Vorsitzende: Oberbürgermeisterin Dr. Heike Kaster-Meurer		
<i>Teilnehmer</i>		
<u>Büros</u>		
<u>Stadtbauamt</u>		
Herr Christ Herr Blanz (Schriftführer) Herr Gagliani Frau Peerdeman		
<u>Einladungsverteiler: Verwaltung</u>		
Bürgermeister Heinrich Beigeordneter Bausch Amt 30 (Frau Häußermann)		
Hauptamt (Pressestelle) Hauptamt (Herr Heidenreich)		
<u>Einladungsverteiler: Ortsvorsteher</u>		
Kohl, Mirko Helmut Gaul-Roßkopf, Dirk Dr. Hertel, Volker Dr. Mackeprang, Bettina Burghardt, Bernd		x
<u>Einladungsverteiler: Zur Kenntnis</u>		
Grüßner, Peter Menger, Erich Flühr, Karl-Josef		
Dr. Dierks, Silke Kreis, Helmut Franzmann, Tina		
Manz, Andrea Locher, Jürgen Schneider, Barbara		
Eitel, Jürgen Steinbrecher, Peter Zimmerlin, Wilhelm		
Dr. Drumm, Herbert		



Einladung

Zu einer Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr laden wir Sie für

Mittwoch, den 18. Oktober 2017, um 17:30 Uhr

in das Sitzungszimmer im Else-Liebler-Haus, Stromberger Straße 1 ein.

Tagesordnung:

Drucksache Nr.

Öffentliche Sitzung

- | | |
|---|---------------|
| 1. Haus der Stadtgeschichte, Elektroinstallation: Auftragsvergabe
(Vorlage Vergabevorschlag wird nachgereicht, Submissionstermin 19.09.2017) | 17/345 |
| 2. Sanierung des Verwaltungsgebäudes Brückes 1, Fassadensanierung;
Auftragsvergabe | 17/346 |
| 3. Bebauungsplan „Zwischen Bundesbahn und Nahe“ (Nr. BM 1,
14. Änderung);
a. Abwägung der Stellungnahmen aus der Offenlage
b. Beschluss zur Satzung | 16/266 |
| 4. Bebauungsplan „Sanatoriumsgebiet Theodorshalle, 4. Änderung und Er-
weiterung“ (Nr. 11/1Ä, 4Ä u. Erw.);
a. Aufstellungsbeschluss zur 4. Änderung und Erweiterung
b. Durchführung des Regelverfahren
c. Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung | 15/335 |
| 5. Bebauungsplan „Zwischen Wilhelmstraße, Viktoriastraße, Schöffenstrasse und
Kilianstraße“ (Nr. 1b/5);
a. Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung
b. Beschleunigtes Verfahren
c. Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung
d. Städtebaulicher Vertrag
(Vorlage liegt bereits vor) | 17/250 |
| 6. Entwurf des Ergebnishaushaltes und der Investitionsübersichten für das
Haushaltsjahr 2018 des Stadtbauamtes | 17/306 |
| 7. Deckungsfähigkeitsbeschluss | 17/349 |
| 8. Neufassung der Satzung der Stadt Bad Kreuznach über die Festlegung eines
Geldbetrages zur ersatzweisen Erfüllung der Verpflichtung zur Herstellung not-
wendiger Stellplätze und Garagen (Stellplatzsatzung) | 17/333 |
| 9. Mitteilungen und Anfragen | |

öffentlich nichtöffentlich

Fachabteilung/Aktenzeichen Stadtbauamt 60/650	Datum 20.11.2017	Drucksache Nr. (ggf. Nachträge) 17/345
Beratungsfolge Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr		Sitzungstermin 18.10.2017

Betreff

Haus der Stadtgeschichte, Elektroinstallation; Auftragsvergabe

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss beschließt den Auftrag für die Elektroinstallation an die Fa. Frank Schmitz Elektrotechnik GmbH, 56281 Emmelshausen mit einer Auftragssumme von 155.821,16 € zu vergeben.

Beratung/Beratungsergebnis

Gremium Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr	Sitzung am 18.10.2017	TOP 1
---	--------------------------	----------

Beratung

Frau Oberbürgermeisterin Dr. Kaster-Meurer leitet in den TOP ein und erläutert die Vorlage. Es erfolgen keine Wortmeldungen.

Beratungsergebnis

<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input checked="" type="checkbox"/> Mit Stimmenmehrheit	Ja 15	Nein 3	Enthaltung 0	<input checked="" type="checkbox"/> Laut Beschlussvorschlag	<input type="checkbox"/> Abweichender Beschluss (Rückseite)
-------------------------------------	---	----------	-----------	-----------------	---	---

Beschlussausfertigungen an:

650

Problembeschreibung / Begründung

Im Zuge des Bauvorhabens Haus der Stadtgeschichte ist es beabsichtigt, die Elektroinstallationsarbeiten zu beauftragen.


Das Bauvorhaben wird vom Land gefördert.

Für die Arbeiten wurde eine öffentliche Ausschreibung durchgeführt. Vier Firmen haben ein Angebot abgegeben. Ein Angebot ist auszuschließen, da die geforderten Fabrikatsangaben fehlen.

Die Mindestbieterin Fa. Frank Schmitz Elektrotechnik GmbH, 56281 Emmelshausen mit einer Angebotssumme von 155.821,16 € ist nach fachtechnischer, wirtschaftlicher und sachlicher Prüfung der günstigste Bieter.

Haushaltsmittel stehen auf der Haushaltsstelle INV-25220-002 im Haushalt 2017 / 2018 für das Projekt in ausreichender Höhe zur Verfügung.

Anlagen: Submissionsniederschrift

Sichtvermerke der Dezernenten 	Sichtvermerke der Oberbürgermeisterin	Sichtvermerke: Rechtsamt:
		Kämmereiamt

Vermerk

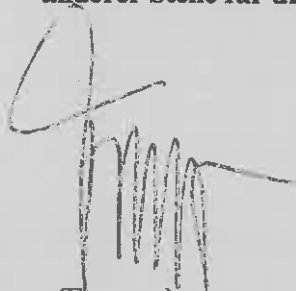
**Betr.: Haus der Stadtgeschichte, Elektroinstallation
Wertung der Angebote**

Die oben genannte Leistung war öffentlich ausgeschrieben. Insgesamt wurden 4 Angebote abgegeben. Ein Angebot ist auszuschließen, da hier die geforderten Fabrikats - Angaben fehlen. (Fa. Enders & Zuhl). Die zu erwartenden Kosten waren mit ca. 152000,- € kalkuliert.

Die Firma Frank Schmitz GmbH, Am Stadion 4,56281 Emmelshausen hat mit einer Angebotssumme von 155821,16 € das wirtschaftlichste Angebot abgegeben.

Das vorliegende Leistungsverzeichnis ist vollständig ausgefüllt, und wurde rechnerisch sowie technisch geprüft. Es ergaben sich keine Beanstandungen.
Der Auftrag soll daher an die Fa. Walter vergeben werden.

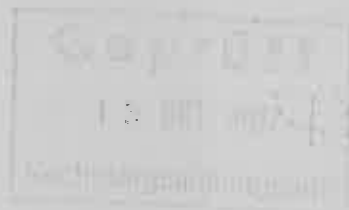
Ein aktueller Auszug aus dem Gewerbezentralregister liegt vor da die Firma z. Zt. Schon an anderer Stelle für die Stadt tätig ist.



(Frenger)

Handwritten notes in the right margin:
- Nachweise der Firma (z.B. Mitgliedschaft)
- Liste der Firmen, die an der Ausschreibung teilnehmen
- Verzeichnis der zu bewerkstelligenden Arbeiten
- Liste der Elektroinstallationsarbeiten
- ...

Verhaltensregeln des
Zuschlagers des
Verfahrens-Ausschreibungs



öffentlich nichtöffentlich

Fachabteilung/Aktenzeichen Stadtbauamt 60/650	Datum 20.11.2017	Drucksache Nr. (ggf. Nachträge) 17/346
Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr	18.10.2017	

Betreff

Sanierung des Verwaltungsgebäudes Brückes 1, Fassadensanierung; Auftragsvergabe

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss beschließt den Auftrag für die Fassadensanierung an die Fa. Norbert Theis, Maler- und Denkmalpflegewerkstätten, Pfaffen-Schwabenheim mit einer Auftragssumme von 263.434,58 € zu vergeben.

Beratung/Beratungsergebnis

Gremium Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr	Sitzung am 18.10.2017	TOP 2
---	--------------------------	----------

Beratung

Frau Oberbürgermeisterin Dr. Kaster-Meurer leitet in den TOP ein und erläutert die Vorlage. Es erfolgen keine Wortmeldungen.

Beratungsergebnis

<input checked="" type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	<input checked="" type="checkbox"/> Laut Beschlussvorschlag	<input type="checkbox"/> Abweicher der Beschluss (Rückseite)
--	--	----	------	------------	---	--

Beschlussausfertigungen an:

650

Problembeschreibung / Begründung

Im Zuge der Sanierung des Verwaltungsgebäudes Brückes 1 ist beabsichtigt, die Fassaden-
sanierung zu beauftragen.

Die Fassadensanierung wird vom Land gefördert.


Die Baudurchführung ist von November 2017 bis Februar 2018 geplant.



Für die Fassadensanierung wurde eine öffentliche Ausschreibung durchgeführt. Sieben Firmen
haben ein Angebot abgegeben.

Die Mindestbieterin Fa. Nobert Theis, Maler- und Denkmalpflegewerkstätten, Pfaffen-
Schwabenheim mit einer Angebotssumme von 263.434,58 € ist nach fachtechnischer,
wirtschaftlicher und sachlicher Prüfung der wirtschaftlichste Bieter.

Haushaltsmittel stehen auf der Haushaltsstelle INV-11410-003 im Haushalt 2017 / 2018 für das
Projekt in ausreichender Höhe zur Verfügung.

Anlagen: Submissionsniederschrift

Gesehen:
5.10.17
RPA 

Sichtvermerke der Dezementen 26.10.2017  	Sichtvermerke der Oberbürgermeisterin	Sichtvermerke: Rechtsamt: Kämmereiamt
---	--	---

öffentlich nichtöffentlich

Amt/Aktenzeichen 6/610	Datum 13.09.2017	Drucksache Nr. (ggf. Nachträge) 16/266
Beratungsfolge Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr		Sitzungstermin 18.10.2017

Betreff

Bebauungsplan „Zwischen Bundesbahn und Nahe“ (Nr. BM 1, 14.Änderung);
a. Abwägung der Stellungnahmen aus der Offenlage
b. Beschluss zur Satzung

<p>Beschlussvorschlag</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt dem Stadtrat,</p> <p>a. die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage nach § 4 Abs. 2 BauGB und somit der Beteiligung der Behörden nach §4 Abs. 2 BauGB (Offenlage) gemäß Abwägungsvorschlag zu beschließen und zur Kenntnis zu nehmen, dass keine Anregungen aus der Öffentlichkeit nach §3 Abs. 2 BauGB eingegangen sind.</p> <p>b. dem vorliegenden Entwurf zuzustimmen, den Bebauungsplan „Zwischen Bundesbahn und Nahe“ (Nr. BM 1, 14. Änderung) mit örtlichen Bauvorschriften gem. §9 Abs. 4 BauGB i. V. m. §88 LBauO bestehend aus der Planzeichnung mit Textfestsetzungen gemäß §10 Abs. 1 BauGB als Satzung zu beschließen. Die Begründung zum Bebauungsplan wird gebilligt.</p>
--

Beratung/Beratungsergebnis		
Gremium Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr	Sitzung am 18.10.2017	TOP 3

Beratung

Frau Oberbürgermeisterin Dr. Kaster-Meurer leitet in den TOP ein und erläutert die Vorlage. Es sprechen Frau Dr. Mackeprang und die Herren Klopfer und Bastian. Es antwortet Herr Christ, Herr Schittko und Frau Oberbürgermeisterin Dr. Kaster-Meurer.

Beratungsergebnis						
<input checked="" type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmenmehrheit	Ja 17	Nein 0	Enthaltung 2	<input checked="" type="checkbox"/> Laut Beschlussvorschlag	<input type="checkbox"/> Abweichen-der Beschluss (Rückseite)
Beschlussausfertigungen an: 600-Beiträge, 600-Bauaufsicht, 610, 23						

Problembeschreibung / Begründung

Bebauungsplan „Zwischen Bundesbahn und Nahe“

Der seit 22.04.1980 rechtskräftige Bebauungsplan sieht für das Plangebiet ein allgemeines Wohngebiet und ein Sondergebiet „Klinische Sanatorien“ vor. Die Baufenster orientierten sich hierbei an den Bestandsgebäuden, so dass eine weitere bauliche Entwicklung nicht möglich ist. Des Weiteren ist noch eine Tiefgarage festgesetzt, welche bis auf das Grundstück der ehemaligen LVA reicht. Die Tiefgarage wurde nicht realisiert.

Im allgemeinen Wohngebiet sind nur Einzelhäuser, maximal drei Vollgeschosse, eine Grundflächenzahl von 0,3 und eine Geschossflächenzahl von 0,8 zulässig. Für das Sondergebiet wurde eine offene Bauweise, maximal 8 Vollgeschosse, eine Grundflächenzahl von 0,3 und eine Geschossflächenzahl von 2,0 festgesetzt.

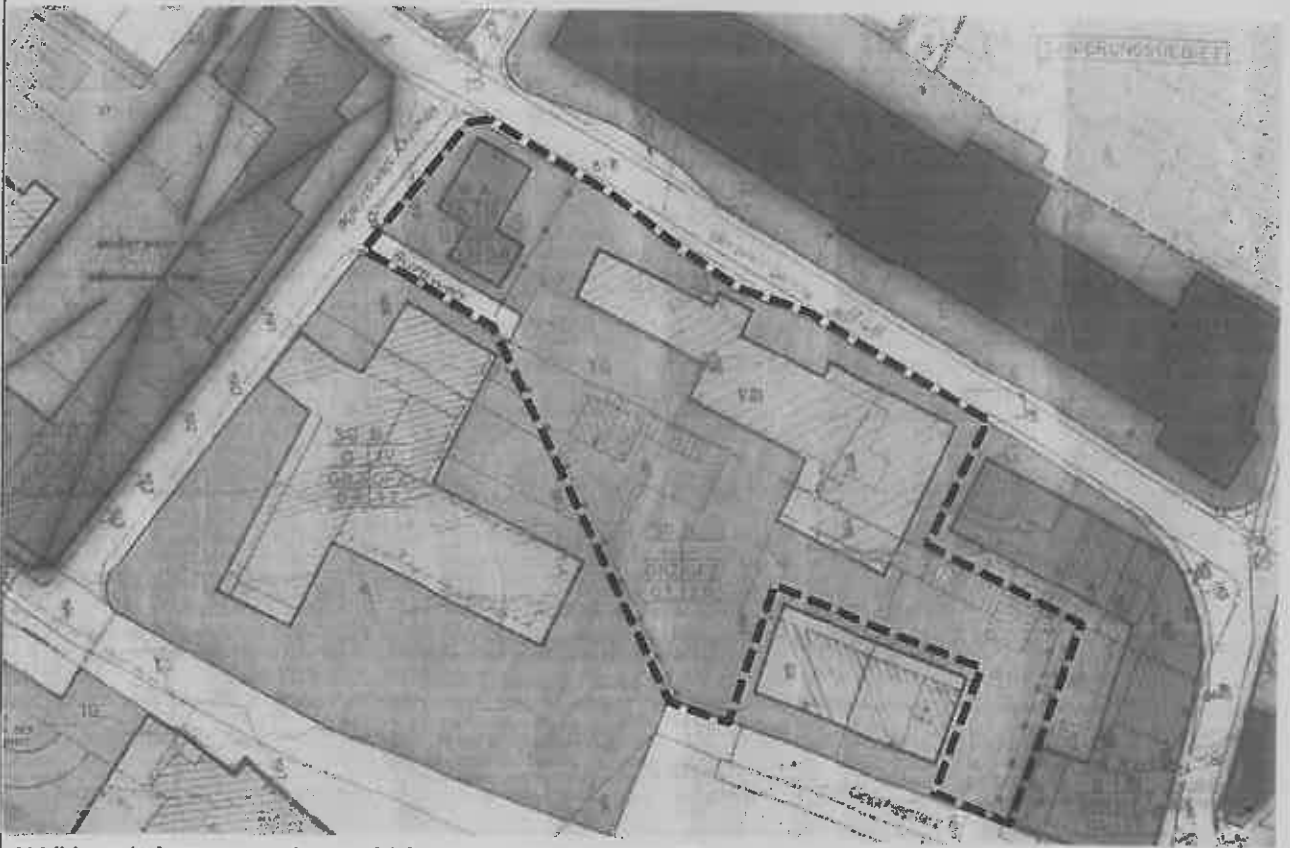


Abbildung 1: Auszug aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan "Zwischen Bundesbahn und Nahe" mit ungefähre Abgrenzung des Plangebietes

Sichtvermerke der Dezernenten <i>Stli</i>	Sichtvermerke der Oberbürgermeisterin <i>h</i>	Sichtvermerke: Rechtsamt: Kämmereiamt
--	---	---

Beschreibung des Vorhabens / Problembeschreibung

Die Geriatriische Fachklinik Rheinessen-Nahe in Bad Münster am Stein-Ebernburg ist eine Fachklinik für geriatrische Akutbehandlung und Rehabilitation in der Trägerschaft des Landeskrankenhauses (Anstalt des öffentlichen Rechts). Die Klinik verfügt über 100 Rehabilitationsbetten sowie fünf tagesklinische Plätze. Mit ca. 250 Arbeitsplätzen am Standort Bad Münster am Stein-Ebernburg stellt die Fachklinik für den Stadtteil einen wichtigen Arbeitgeber dar.

Um dem wachsenden Bedarf an Rehabilitationsbetten gerecht zu werden, plant das Landeskrankenhaus in Bad Münster am Stein-Ebernburg einen Anbau mit ca. 52 zusätzlichen Betten. Der Anbau soll auf den rückwärtigen Grundstücken der Fachklinik entstehen und grenzt damit an die Fußwegeverbindung zwischen Fachklinik und der ehemaligen LVA (Burgweg). Die bestehenden Gebäude in diesem Bereich sollen zurückgebaut werden.

Der Anbau erstreckt sich über zwei Vollgeschosse entlang des Burgwegs und nimmt eine Fläche von ca. 1.400 m² in Anspruch. Um einem zu massiven Erscheinungsbild des Anbaus entgegenzuwirken sind zum einen ein Versprung im Gebäude sowie zum anderen eine transparente Gestaltung des Gebäudemittelteils vorgesehen. Mit dieser Zäsur entstehen optisch zwei Baukörper, wodurch das Gebäude kleinteiliger wirkt und sich somit besser in die Umgebungsbebauung einfügt.

Durch die schräge Anordnung des Anbaus parallel zum Burgweg bilden sich Innenhöfe zwischen dem Bestand und dem Neubau, welche ebenso wie die Abstandsfläche zum Burgweg gärtnerisch gestaltet werden.



Abbildung 2: Volumenmodell der vorgesehenen Planung

Die vorhandene Freifläche an der Berliner Straße wird weiterhin als Parkplatz genutzt, jedoch zusätzlich begrünt und geordnet.

Das Vorhaben stellt ein wichtiges Projekt hinsichtlich der Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen dar, weil durch den Anbau der Standort der Fachklinik in Bad Münster am Stein-Ebernburg langfristig gesichert werden kann. Des Weiteren handelt es sich hierbei um eine kuratfine Nutzung, wodurch der Kurort Bad Münster am Stein-Ebernburg gestärkt werden kann.

Durch den Gebäudeversprung und eine transparente Gestaltung des Mitteltraktes wird sichergestellt, dass der Anbau kleinteiliger wirkt und sich städtebaulich besser in die Umgebung einfügt. Hierbei wird sich an der Bebauung der ehemaligen LVA-Klinik orientiert, welche ebenfalls eine Gliederung der einzelnen Baukörper vorsieht.

Erforderliche Änderungen des Bebauungsplanes

Es ist vorgesehen, das gesamte Plangebiet als Sondergebiet „Klinische Sanatorien“ festzusetzen. Das allgemeine Wohngebiet entfällt gänzlich. Stattdessen wird in diesem Bereich ein Stellplatz für Pkw ermöglicht. Das Baufenster wird dem Anbau entsprechend angepasst.

Neben den Festsetzungen zur Geschossigkeit (im Bestand max. acht Vollgeschosse und im Anbau max. zwei Vollgeschosse) wird eine maximale Höhe für die Baukörper (getrennte Werte für Bestand und Anbau) festgesetzt. Durch diese ergänzende Regelung kann auf die Festsetzung einer Geschossflächenzahl verzichtet werden.

In Anbetracht des zusätzlichen Baukörpers ist eine Erhöhung der Grundflächenzahl erforderlich. Es soll eine Grundflächenzahl von max. 0,5 festgesetzt werden, wobei eine Überschreitung gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO bis max. 0,75 für Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen und baulichen Anlagen unterhalb der Erdoberfläche zulässig ist. Die Änderung stellt eine Maßnahme der Innenentwicklung dar, durch welche vorhandene, innerörtliche Flächenpotentiale zur Nachverdichtung genutzt werden. Somit ist diese Erhöhung der Grundflächenzahl städtebaulich zu vertreten. Zum Vergleich weisen die weiteren Sondergebiete „Klinische Sanatorien“ Grundflächenzahlen von 0,5 und 0,6 auf.

Außerdem wird festgesetzt, dass für die Flächen, welche die alte GRZ von 0,3 übersteigen eine Rückhaltung auf dem Grundstück erforderlich ist. Zusätzlich soll eine Dachbegrünung sowie die Verwendung wasserdurchlässiger Materialien bei der Gestaltung von Parkplätzen, Zuwegen und Zufahrten festgesetzt und somit zur Reduzierung des Abflussbeiwertes beitragen. Zusätzlich soll in diesem Verfahren die bestehende Fußwegeverbindung zwischen Goetheplatz und Burgweg planungsrechtlich gesichert werden. Aufgrund der Verdichtung werden zusätzliche Begrünungsmaßnahmen (Baumpflanzungen etc.) gefordert.

Flächennutzungsplan

Der rechtsgültige Flächennutzungsplan sieht für den Änderungsbereich ein Sonstiges Sondergebiet „Kurgebiet“ vor. Somit entspricht die Änderung den Darstellungen des Flächennutzungsplanes und ist aus diesem entwickelt.

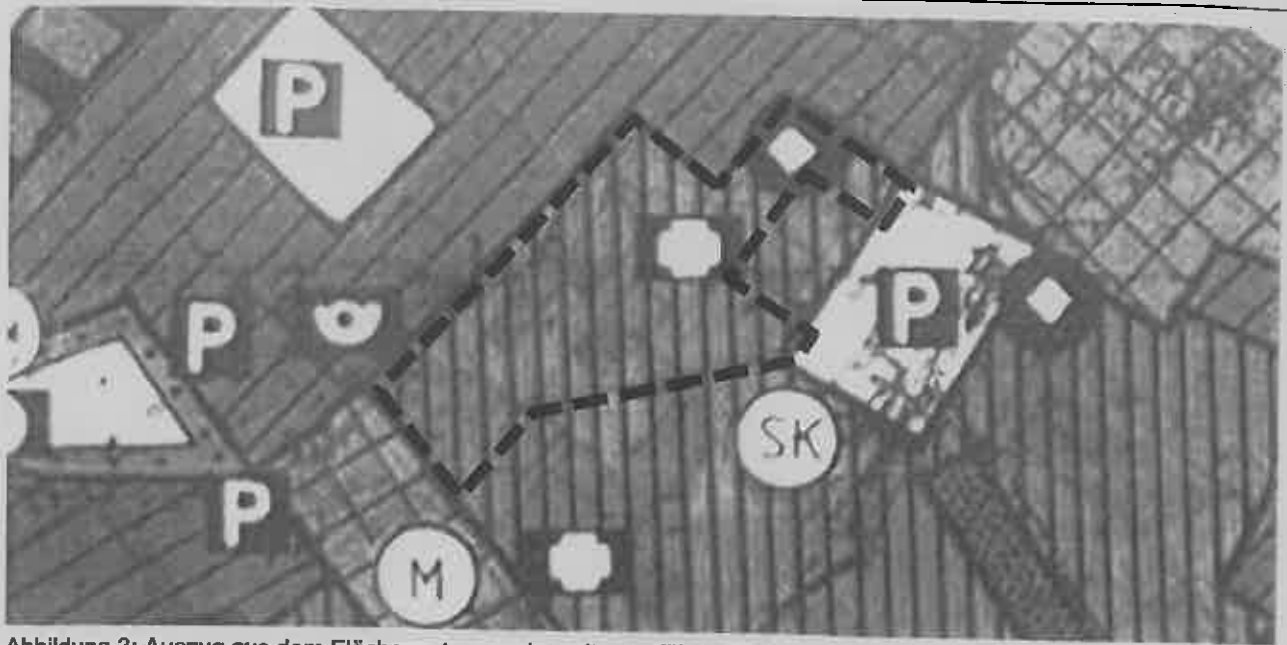


Abbildung 3: Auszug aus dem Flächennutzungsplan mit ungefährender Abgrenzung des Plangebietes

Zu Beschlussvorschlag a. Abwägung der Stellungnahmen aus der Offenlage

Im Rahmen der Beteiligung ging keine Stellungnahme von Bürgern ein.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden wurden 45 Behörden beteiligt, davon gaben 10 Hinweise, 7 hatten keine Bedenken und 28 gaben keine Rückmeldung.

Hauptthemen aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange waren:

- Hinweis zu einem Einzeldenkmal in der Umgebung
- Hinweise zur Entwässerung und Heilquellenschutzgebieten
- Hinweise bzgl. der Geologie und des Bergbaus
- Hinweise zum Lärmschutz
- Hinweise auf Leitungen

Die ausführlichen Stellungnahmen sowie die Abwägungsvorschläge sind als **Anlage 2** beigefügt.

Zu Beschlussvorschlag b. Beschluss zur Satzung

Nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen werden dem Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr die ergänzten Unterlagen (siehe **Anlagen 3-5**) vorgelegt.

Es wird vorgeschlagen dem Stadtrat zu empfehlen dem vorliegenden Entwurf zuzustimmen, den Bebauungsplan gem. §9 Abs. 4 BauGB i. V. m. §88 LBauO bestehend aus der Planzeichnung mit Textfestsetzungen gemäß §10 Abs. 1 BauGB als Satzung zu beschließen und die Begründung zum Bebauungsplan zu billigen.

Anlagen:

1. Grenzbeschreibung
2. Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen
3. Auszug Planzeichnung
4. Textliche Festsetzungen
5. Begründung zum Bebauungsplan

öffentlich nichtöffentlich

Amt/Aktenzeichen 6/610	Datum 28.09.2017	Drucksache Nr. (ggf. Nachträge) 15/335
Beratungsfolge		Sitzungstermin
Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr		18.10.2017

Betreff

Bebauungsplan „Sanatoriumsgebiet Theodorshalle, 4. Änderung und Erweiterung“ (Nr. 11/1Ä, 4Ä u. Erw.);

- a. **Aufstellungsbeschluss zur 4. Änderung und Erweiterung**
- b. **Durchführung des Regelverfahren**
- c. **Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung**

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss empfiehlt dem Stadtrat,

- a. den Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB zur 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans für den Bereich „Sanatoriumsgebiet Theodorshalle“ (Nr. 11/1Ä) zu fassen. Die Änderung erhält die Bezeichnung Bebauungsplan „Sanatoriumsgebiet Theodorshalle, 4. Änderung und Erweiterung“ (Nr. 11/1Ä, 4Ä u. Erw.). Die Grenzbeschreibung ist als Anlage beigefügt.
- b. einer Durchführung des Regelverfahrens zuzustimmen.
- c. die Verwaltung mit der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu beauftragen.

Beratung/Beratungsergebnis

Gremium Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr	Sitzung am 18.10.2017	TOP 4
---	--------------------------	----------

Beratung

Frau Oberbürgermeisterin Dr. Kaster-Meurer leitet in den TOP ein und erläutert die Vorlage. Es sprechen die Mitglieder Hübner, Klopfer und Kämpf. Es antwortet Frau Oberbürgermeisterin Dr. Kaster-Meurer.

Beratungsergebnis

<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input checked="" type="checkbox"/> Mit Stimmenmehrheit	Ja 16	Nein 1	Enthaltung 3	Laut Beschlussvorschlag <input type="checkbox"/>	Abweichen der Beschluss (Rückseite) <input type="checkbox"/>
-------------------------------------	---	----------	-----------	-----------------	---	---

Beschlussausfertigungen an:

610

Problembeschreibung / Begründung

Bisherige Rechtssituation

Der Flächennutzungsplan 2005 sieht für den Planbereich ein Sondergebiet Kur vor. Der Ursprungsbebauungsplan „Sanatoriumsgebiet Theodorshalle“ (Nr. 11/1Ä) ist am 15.03.1991 rechtsverbindlich geworden. Die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Sanatoriumsgebiet Theodorshalle“ wurde am 29.06.2017 durch den Stadtrat beschlossen. Für den Planbereich wird festgesetzt:

Ursprungsbebauungsplan:

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Sondergebiet Kur
- Verkehrsflächen. Flächen für den fließenden und ruhenden Verkehr, Bürgersteige usw.
- Verkehrsgrünflächen
- Öffentliche Parkflächen
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
- Zu erhaltende Bäume
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der städt. Betriebs- und Verkehrsgesellschaft mbH Bad Kreuznach, dem Fernmeldeamt Bad Kreuznach, dem Rhein. Westf. Elektrizitätswerk BV RNK Bad Kreuznach
- Mit Geh-, Fahr-, und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Allgemeinheit



Ausschnitt Bebauungsplan Nr. 11/1Ä mit vorgesehenem Änderungsbereich (rot markiert)

Sichtvermerke der Dezernenten

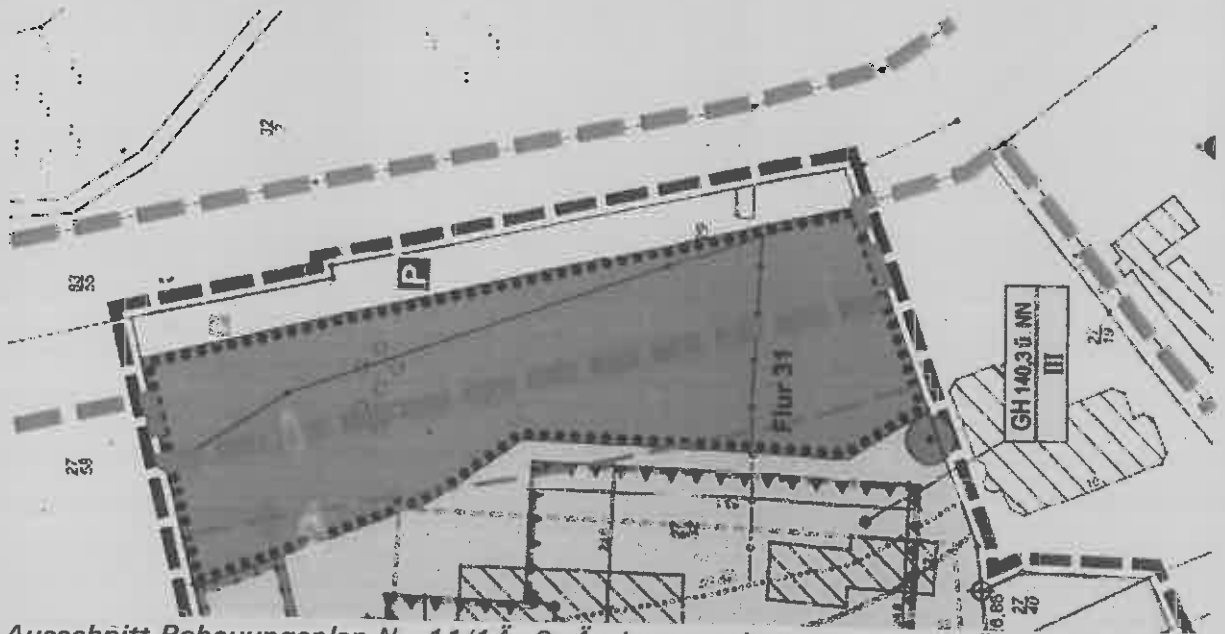
Sichtvermerke der Oberbürgermeisterin

Sichtvermerke:
Rechtsamt:

Kämmereiamt

3. Änderung des Bebauungsplanes (Predigerseminar):

- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Parkplatz
- Flächen für Wald
- Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern



Ausschnitt Bebauungsplan Nr. 11/1A, 3. Änderung mit vorgesehenem Änderungsbereich (rot markiert)



Luftbild mit vorgesehenem Änderungsbereich (rot markiert)

Zu Beschlussvorschlag a: Aufstellungsbeschluss zur 4. Änderung und Erweiterung

Ziel des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung des Mobilitätskonzeptes Salinental (gemäß Grundsatzbeschluss vom 24.08.2017 durch den Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr) zu schaffen. Darüber hinaus soll für die Grundstücke der Gemarkung Bad Kreuznach, Flur 31, Flurstücksnummern 27/9, 27/12, 27/30 und 95/4 sowie Gemarkung Bad Kreuznach, Flur 32 Flurstücksnummer 90/22 durch entsprechende Festsetzungen eine Wohn-Nachnutzung ermöglicht werden.

Mobilitätskonzept Salinental:

Die B 48 im Salinental verbindet die beiden Kurgebiete Bad Kreuznach und Bad Münster am Stein sowie die Stadt mit dem Umland. Aufgrund der vielfältigen Nutzungen im Salinental in den Bereichen Sport, Klinik, Wohnen, Dienstleistung, Freizeit, Tourismus und Kur besteht hier ein hoher Nutzungsdruck, welcher sich auf das Verkehrsgeschehen, auf den Parkplatzbedarf und den Parksuchverkehr auswirkt. Aus diesem Anlass wurde ein nachhaltiges Mobilitätskonzept für das Salinental entwickelt, welches Maßnahmen für eine verträgliche Abwicklung des Kfz-, ÖPNV-, Fuß- und Radverkehrs und eine Neuordnung des ruhenden Verkehrs beinhaltet.

Des Weiteren ist das vorliegende Mobilitätskonzept Salinental (Anlage 2) inhaltlich auf die Ziele des Integrierten Verkehrsentwicklungskonzeptes abgestimmt und berücksichtigt auch die Ziele des Masterplans Salinental.

Der Landesbetrieb Mobilität (LBM) hat bei der Vorstellung des Mobilitätskonzeptes in der Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr vom 24.08.2017 den Entwurf des Mobilitätskonzeptes befürwortet und ein Pilotprojekt zur Reduzierung der Luftschadstoffe (Verwendung eines Bodenbelags und Pflanzung von Mosen, welche die Luftschadstoffe binden) in Aussicht gestellt. Die Verwaltung wird diesbezüglich Gespräche mit dem LBM aufnehmen und mit ihm gemeinsam die Planungen zum Mobilitätskonzept Salinental fortführen.

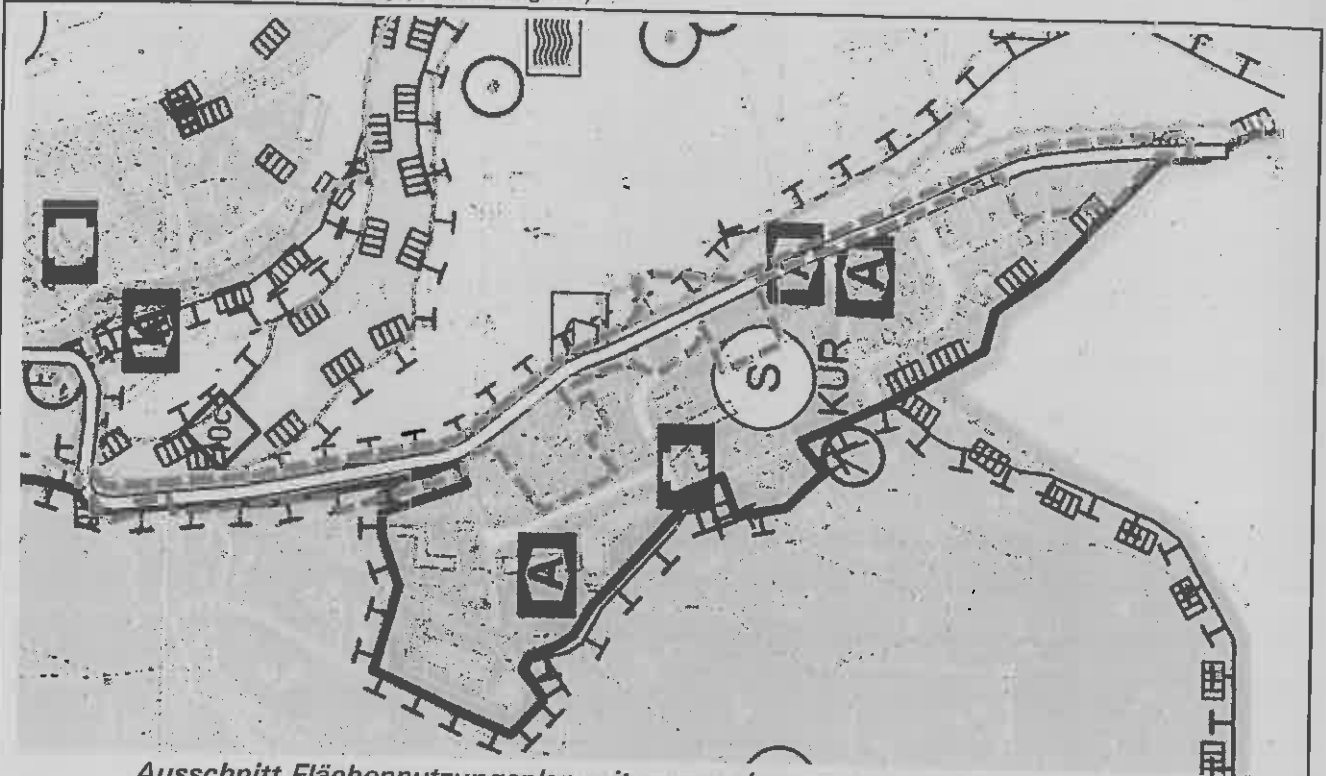
Im Rahmen der Neuordnung des ruhenden Verkehrs sollen ca. 130 neue Pkw- und 7 neue Busstellplätze geschaffen werden.

Nachnutzung einiger Grundstücke:

Neben dem Hauptziel des Bebauungsplanes, die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung des Mobilitätskonzeptes Salinental, sollen vorhandene Innenentwicklungspotentiale in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes aufgenommen werden. Ziel ist es hierbei, durch die Erweiterung von kuraffinen Nutzungen (wie z.B. Wohnen) in den Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung neue Nutzungsmöglichkeiten und Entwicklungsimpulse für eine Nachnutzung zu schaffen.

Flächennutzungsplan 2005:

Der nicht parzellenscharfe Flächennutzungsplan stellt für den Änderungsbereich hauptsächlich eine Sonderbaufläche und eine überörtliche Hauptverkehrsstraße dar. In den Randbereichen sind vereinzelt Flächen für Wald, Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses dargestellt. Die Darstellungen der Sonderbaufläche Kur und der Hauptverkehrsstraße sollen beibehalten werden. Auch die weiteren Darstellungen werden im Rahmen des Verfahrens geprüft und entsprechend berücksichtigt. Die Planung ist konform zu den Festlegungen des FNP.



Ausschnitt Flächennutzungsplan mit vorgesehenem Plangebiet (rot markiert)

Zu Beschlussvorschlag b: Regelverfahren

Nach Prüfung durch die Verwaltung sind die Voraussetzungen für die Durchführung des Regelverfahrens nach § 2 BauGB gegeben.

Für Bebauungspläne im Regelverfahren ist eine Umweltprüfung (§ 2 Abs.4 BauGB), ein Umweltbericht (§ 2a BauGB), die Angabe umweltbezogener Informationen (§ 3 Abs. 2, S. 2 BauGB) sowie die zusammenfassende Erklärung (§ 10 Abs. 4 BauGB) zu erarbeiten.

Das Planverfahren unterliegt der Eingriffsregelung. Somit sind erforderliche Ausgleichsmaßnahmen innerhalb oder außerhalb des Plangebiets durchzuführen.

Zu Beschlussvorschlag c: Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung

Der Vorentwurf zur frühzeitigen Beteiligung wird erarbeitet. Die Verwaltung führt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Bürgererörterung und Auslegung) und der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Aufforderung zur Äußerung -Scoping) durch.

Kosten

Die Stadt Bad Kreuznach wird für die Bauleitplanung ein Planungsbüro beauftragen. Die Planungskosten werden durch den städtischen Haushalt getragen.

Anlagen:

1. Grenzbeschreibung
2. Entwurf Mobilitätskonzept Salinental (Stand:24.08.2017)

öffentlich nichtöffentlich

Amt/Aktenzeichen Stadtbauamt 60 / 600	Datum 09.10.2017	Drucksache Nr. (ggf. Nachträge) 17/306
Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr	20.09.2017	
Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr	18.10.2017	

Betreff

Entwurf des Ergebnishaushaltes und der Investitionsübersichten des Stadtbauamtes für das Haushaltsjahr 2018

Beschlussvorschlag

1) Anpassung des Budgetierungs-Beschlusses

Der Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr empfiehlt dem Finanzausschuss, dem Stadtrat zu empfehlen,

- a) die Budgetierung des Gesamtbetrages der sächlichen Aufwendungen (ohne Abschreibungen, Personalkosten und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen) des Produktes 11410, Zentrales Gebäudemanagement, in Höhe von 5,1 Mio. € und
- b) die Budgetierung des Gesamtbetrages der sächlichen Aufwendungen (s.o.) des Produktes 54110, Gemeindestraßen, in Höhe von 4,3 Mio. €

aufgrund der erheblichen Mehraufwendungen, die sich insbesondere aus dem Gebietsänderungsvertrag ergeben, zu beschließen.

2) Haushaltsbeschluss unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Arbeitsgruppe Haushaltsausgleich und der Verwaltung

Der Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr beschließt,

- a) die genannten Einsparungsvorschläge der Arbeitsgruppe Haushaltsausgleich in Höhe von 330.200 €.
- b) die in der Problembeschreibung unter Punkt 2b) der Anmerkungen zum Ergebnishaushalt genannten Einsparungsvorschläge der Arbeitsgruppe Haushaltsausgleich in Höhe von 54 000 € bei den Produkten
 - i) 51100, Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen und
 - ii) 51130, Städtebauförderung
 nicht zu berücksichtigen.
- c) die in der Gesamtübersicht aufgeführten sächlichen Mehrerträge und Minderaufwendungen der Verwaltung in Höhe von rund 741 000 €.
- d) den Entwurf des Ergebnishaushaltes und der Investitionsübersichten des Stadtbauamtes für das Haushaltsjahr 2018 ff. unter Einbeziehung der zuvor genannten Punkte 1a - 2c und empfiehlt diesen dem Finanzausschuss sowie dem Stadtrat.

Beratung/Beratungsergebnis

Gremium Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr	Sitzung am 18.10.2017	TOP 5
---	--------------------------	----------

Beratung

Siehe gesondertes Blatt

Beratungsergebnis

<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmenmehrheit	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Laut Beschlussvorschlag	<input type="checkbox"/> Abweichen der Beschluss (Rückseite)
-------------------------------------	--	-----------------------------	-------------------------------	-------------------------------------	--	--

Beschlussausfertigungen an:

20, 600

Gremium Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr	Sitzung am 18.10.2017	Sitzung-Nr. 09/2017
Sitzungsort Else-Liebler-Haus	Sitzungsdauer (von - bis)	

Beratung/Beratungsergebnis:

Zu TOP 05: Entwurf des Ergebnishaushaltes und der Investitionsübersicht 2018 für das Stadtbauamt

Frau Oberbürgermeisterin Dr. Kaster-Meurer leitet in den TOP ein und erläutert die Vorlage.

Es sprechen die Mitglieder Dr. Mackeprang, Kohl, Dr. Wilhelm (2), Bläsius, Klopfer (3), Meurer (3), Schnorrenberger, Sassenroth, Bastian, Menger, Mayer.

Es antworten seitens der Verwaltung Frau Oberbürgermeisterin Dr. Kaster-Meurer und die Herren Christ, Blanz und Eckes.

Die Verwaltung wird gebeten, den vorgelegten Entwurf unter Berücksichtigung der nachfolgend dargestellten Ansatzänderungen für die Etatberatungen des Finanzausschusses mit aufzunehmen. Das Gesamtbudget der Stadt in Höhe von 8.000.000,00 € in 2018 wird hierdurch nicht erhöht.

INV-Maßnahme	Ansatz 2018 alt (€)	Ansatz 2018 neu (€)	Ansatz 2019 (€)	Ansatz 2020 (€)	VE für 2019 alt (€)	VE für 2019 neu (€)	VE für 2020 neu (€)
11410-003	600.000	550.000	450.000,00		400.000	400.000	-
25220-001	600.000	550.000	740.000,00	350.000	500.000	500.000	300.000
54110-024	470.000	420.000	1.050.000	880.000	750.000	750.000	650.000
54110-100	250.000	100.000	950.000	650.000	930.000	930.000	550.000
54110-203	500.000	450.000	650.000	50.000	400.000	400.000	50.000
54110-094	50.000	-	50.000	50.000			-
54110-097	-	50.000	-	-			-
55200-010	200.000	130.000	310.000	70.000	150.000	200.000	20.000
55200-502	-	420.000	-	-			-
Summe	2.670.000	2.670.000					

Zu Ziffer 2 erfolgt keine abschließende Abstimmung.

Ziffern 1 a und b werden mit zwei Enthaltungen und ohne Gegenstimmen beschlossen.

Allgemeines

Die Entwürfe des Ergebnishaushaltes und der Investitionsübersichten des Stadtbauamtes mit Aufteilung der Investitionsmaßnahmen auf die Haushaltsjahre 2018 bis 2021 und spätere Jahre sind als Anlagen 1 und 2 beigefügt.

Zudem liegt eine Gesamtübersicht der Minder- und Mehraufwendungen der Produkte bei (Anlage 3), die einen gerafften Überblick zur Haushaltsentwicklung des Ergebnishaushaltes des Jahres 2018 gibt.

Des Weiteren ist eine Sonderübersicht zu den von der Arbeitsgruppe Haushaltsausgleich betrachteten Sachkonten beigefügt (Anlage 4).

Anmerkungen zum Ergebnishaushalt:

Zu 1.) Anpassung des Budgetierungs-Beschlusses

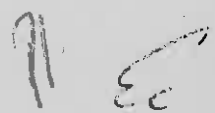
Mit Beschluss vom 31.05.2012 wurde der Gesamtbetrag der Aufwendungen beim Produkt 11410 – Zentrales Gebäudemanagement – für die Dauer von 15 Jahren auf 5,1 Mio. Euro budgetiert. Dieses vorgegebene Konsolidierungsziel kann regelmäßig nicht erreicht werden, da die Aufwendungen insbesondere durch zusätzliches Personal aufgrund der erfolgten Gebietsänderung, die Übernahme zusätzlicher Gebäude und deren Unterhaltung und Instandhaltung sowie stetig steigende Mietausgaben, erheblich gestiegen sind und weiter steigen.

Aufgrund der vermehrten Aufgaben im Zuständigkeitsbereich der Abteilung Hochbau und Gebäudewirtschaft und den daraus resultierenden Mehraufwendungen der Personalkosten und sächlichen Aufwendungen, kann der Gesamtbetrag der Aufwendungen auch in den kommenden Jahren, insbesondere wegen bestehender vertraglicher Verpflichtungen, der Verpflichtung zur Unterhaltung der öffentlichen Gebäude, der Verkehrssicherungspflicht und des enormen Unterhaltungsstaus in den Kindertagesstätten, Schulen und Verwaltungsgebäuden, etc., nicht eingehalten werden.

Ebenfalls mit Beschluss vom 31.05.2012 wurde der Gesamtbetrag der Aufwendungen beim Produkt 54110 – Gemeindestraßen – für die Dauer von 15 Jahren auf 4,3 Mio. Euro budgetiert. Dieses vorgegebene Konsolidierungsziel kann regelmäßig nicht erreicht werden, da die Aufwendungen insbesondere durch zusätzliches Personal aufgrund der erfolgten Gebietsänderung, die Übernahme zusätzlicher Straßen, deren Unterhaltung und Instandhaltung, die darauf entfallenden Abwassergebühren sowie die beabsichtigte Umstellung aller Straßenleuchten im Stadtgebiet auf LED-Technik (zur Einsparung von Stromkosten und damit einhergehenden nachhaltigen Senkung der Emissionen) stetig steigen.

Die Verwaltung empfiehlt, die vom Stadtrat beschlossene Budgetierung der oben genannten Produkte für die sächlichen Aufwendungen beizubehalten und lediglich die Personalkosten, die Abschreibungen und die Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen von der Budgetierung auszunehmen, um auch weiterhin dem Konsolidierungsgedanken Rechnung zu tragen.

Die vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 31.08.2017 beschlossene Budgetierung des Produktes 55111, Park- und Gartenanlagen, wurde bei der Aufstellung des Haushaltsplanentwurfes berücksichtigt.

Sichtvermerke der Dezenten: 	Sichtvermerk der Oberbürgermeisterin:	Sichtvermerke: Rechtsamt.
		Kämmereiamt.

Zu 2.) Haushaltsbeschluss unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Arbeitsgruppe Haushaltsausgleich und der Verwaltung

Zu 2a)

Die Vorschläge der Arbeitsgruppe Haushaltsausgleich wurden im vorliegenden Entwurf des Haushaltsplanes (Anlage 1) mit einer Einsparung in Höhe von 327.200 € berücksichtigt (siehe Anlage 4).

Zu 2b)

Fast alle Ergebnisse der Arbeitsgruppe Haushaltsausgleich konnten in der Haushaltsplanung 2018 berücksichtigt werden (wie Anlagen 1, siehe auch Anlagen 3 und 4).

Zu 2b) i)

Der Vorschlag der Arbeitsgruppe bei Produkt 51100, Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen, Sachkonto 529200, den Ansatz von 200.000 € um 50.000 € auf 150.000 € zu kürzen, konnte aufgrund dringend notwendiger Änderungen des Flächennutzungsplanes und diverser Bebauungspläne zur Weiterentwicklung des gesamten Stadtgebietes, nicht nachgekommen werden.

Zu 2b) ii)

Dem Vorschlag der Arbeitsgruppe bei Produkt 51130, Städtebauförderung, Sachkonto 529200, Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen, den Ansatz von 70.000 € um 20.000 € auf 50.000 € zu kürzen, konnte u.a. aufgrund bestehender vertraglicher Verpflichtungen (bspw. Beauftragung des integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes für die Stadtumbaumaßnahme in Bad Münster am Stein-Eberburg sowie der Weiterführung des externen Quartiersmanagements in der Sozialen Stadt - Pariser Viertel) nicht berücksichtigt werden.

Die Verwaltung weist jedoch darauf hin, dass bei Erhöhung des Ansatzes des zuvor genannten Sachkontos auch Mehrerträge bei Sachkonto 414420, Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land, zu berücksichtigen sind.

Zu 2c)

Wie Anlage 1, siehe auch Anlagen 3 und 4.

Zu 2d)

Anlagen 1

Anmerkungen zu den Investitionsübersichten:

Zu 2 d)

Die Anmerkungen entnehmen Sie bitte den Begründungen der Einzelinvestitionsübersichten (Anlage 2).

Anlagen:

Anlage 1: Entwurf des Ergebnishaushaltes

Anlage 2: Entwurf der Investitionsübersichten

Anlage 3: Gesamtübersicht der Minder- und Mehraufwendungen der Produkte

Anlage 4: Sonderübersicht Arbeitsgruppe Haushaltsausgleich und Einsparungsvorschläge der Verwaltung (nur die von der AG betrachteten Sachkonten)

Die Anlagen 1 bis 4 enthalten die in der Informationssitzung vom 05.10.2017 angesprochenen Änderungen:

a) Minderaufwendungen im Ergebnishaushalt in Höhe von 114.880,00 €,

b) Ansatzreduzierungen bei den Investitionsübersichten in Höhe von 1.686.500,00 €.

Zudem erfolgte eine weitere Ansatzreduzierung in Höhe von 54.600,00 €, um den vorgegebenen Gesamtinvestitionsrahmen einzuhalten. Die Ansatzreduzierung erfolgte bei INV-54110-024.

öffentlich nichtöffentlich

Amt/Aktenzeichen Stadtbauamt 60 / 600	Datum 10.10.2017	Drucksache Nr. (ggf. Nachträge) 17/349
Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr	18.10.2017	

Betreff

Deckungsfähigkeitsbeschluss

- a) **Anpassung der Budgeteinschränkung bezüglich Investitionen (Finanzhaushalt)**
- b) **Anpassung der Budgeteinschränkung im Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr empfiehlt dem Finanzausschuss, dem Stadtrat zu empfehlen,

- a) den Haushaltsvermerk 2.3 wie folgt anzupassen (neue Einfügungen unterstrichen):
„Alle Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb des Teilhaushaltes 1 (Dezernat I) und ansonsten innerhalb eines Produktes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Für die Beurteilung der Deckungsfähigkeit gilt die dynamische Verweisung auf die jeweils aktuell beschlossene organisatorische Dezernatsverteilung.“
- b) den Haushaltsvermerk 1.1 wie folgt und den Haushaltsvermerk 2.1 entsprechend anzupassen (neue Einfügungen unterstrichen):
„Mehrerträge innerhalb eines Produktes dürfen für Mehraufwendungen innerhalb des selben Produktes verwendet werden.
 Ergänzend dürfen Mehrerträge bei den Produkten 51100, 51130, 52100, 52120, 52210, 54210, 54310, 54410, 54700, 55111, 55200, 55590, 57113 und 57319 für Mehraufwendungen innerhalb dieser Produkte und bei den Produkten 11410, 54110 und 54610 verwendet werden.
 Minderaufwendungen innerhalb der Produkte 11410, 51100, 51130, 52100, 52120, 52210, 54110, 54210, 54310, 54410, 54610, 54700, 55111, 55200, 55590, 57113 und 57319 dürfen für Mehraufwendungen innerhalb dieser Produkte verwendet werden.“

Beratung/Beratungsergebnis

Gremium Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr	Sitzung am 18.10.2017	TOP 6
---	--------------------------	----------

Beratung

Frau Oberbürgermeisterin Dr. Kaster-Meurer leitet den TOP ein und erläutert die Vorlage.
 Es sprechen den Herren Bastian, Menger, Klopfer, Meurer.
 Seitens der Verwaltung antworten Frau Oberbürgermeisterin Dr. Kaster-Meurer und Herr Blanz.
 Es wird eine Grenze gewünscht.

Beratungsergebnis

<input checked="" type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	<input checked="" type="checkbox"/> Laut Beschlussvorschlag	<input type="checkbox"/> Abweichen der Beschluss (Rückseite)
Beschlussausfertigungen an:						
20, 600						

Zu a) Anpassung der Budgeteinschränkung bezüglich Investitionen (Finanzhaushalt)

1. Sachverhalt, Problematik

1.1 Haushaltsrechtliche Grundsätze, Allgemeines

Bewirtschaftungsgrundsatz des Haushaltsplanes

Der bestehende Grundsatz des aktuellen Haushaltsplanes lautet:

„Gemäß § 4 Abs. 8 GemHVO bildet jeder Teilfinanzhaushalt eine Bewirtschaftungseinheit.“
(Haushaltsvermerk 2., Seite 8 des Haushaltsplanes).

Grundsatz der Gesamtdeckung

Nach dem rheinland-pfälzischen Haushaltsrecht dienen die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und aus der Aufnahme von Investitionskrediten der Deckung der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit. Dabei können die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit einen negativen Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen decken (§ 14 Gemeindehaushaltsverordnung, GemHVO).

Hier: Deckungsfähigkeit von investiven Maßnahmen

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die sich über mehrere Jahre erstrecken oder die die vom Gemeinderat festgelegten Wertgrenzen für die in Absatz 11 Satz 1 Nr. 17 bis 22 [Anmerkung: Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit] genannten Auszahlungen überschreiten, sind einzeln im Teilfinanzhaushalt darzustellen. Ihre Aufteilung auf die Haushaltsfolgejahre, für die folgenden drei Haushaltsjahre getrennt und für die verbleibenden Haushaltsjahre in einer Summe, die bisher bereitgestellten Haushaltsmittel sowie die Gesamtein- und -auszahlungen sind anzugeben. Neue Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind zu erläutern. Erstrecken sie sich über mehrere Jahre, ist die bisherige Abwicklung im Teilfinanzhaushalt darzulegen (§ 4 Abs. 12 GemHVO).

Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit können durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Das Gleiche gilt für Verpflichtungsermächtigungen (§ 16 Abs. 3 GemHVO).

Sichtvermerke, der Dezernenten:

Sichtvermerk der
Oberbürgermeisterin:

Sichtvermerke:
Rechtsamt.

Kämmereiamt.

1.2 Ausgestaltung in Bad Kreuznach

Kleingliedrige Budgets

In Bad Kreuznach bestehen gemäß der Beschlüsse des Stadtrates **sehr viele kleine Budgets**, da eine Gliederungstiefe bis in die Produktebene veranlasst wurde (§ 4, Absatz 8 GemHVO, Haushaltsvermerke 2.2, 2.3, 2.4 im Haushaltsplan der Stadt Bad Kreuznach).

Konsequenz für die Anzahl der Budgets

Es sind grundsätzlich nur die Investitionsmaßnahmen gegenseitig deckungsfähig, welche dem selben Budget zugeordnet sind. Die Deckungsfähigkeit besteht auch nur jeweils innerhalb eines Haushaltsjahres.

Beispiel:

Wenn man nur einen kleinen Ausschnitt betrachtet – hier beispielsweise nur die Auszahlungen, die nur aus Investitionstätigkeit und vom Stadtbauamt baufachlich und mittelbar finanziell bewirtschaftet werden –, so ergeben sich derzeit für die Investitionsmaßnahmen **13 Budgets innerhalb eines Haushaltsjahres**. Bauprojekte ziehen sich jedoch zumeist über mehrere Haushaltsjahre (bei angenommenen 3 Jahren x 13 Budgets = 39 zu beachtende Budgets, etc.).

Konsequenz für die Projekte

Bei Bauprojekten ist der Fortgang der ingenieurtechnischen Planung, des anschließenden Baus und dem danach folgenden Eingang von Unternehmerrechnungen teilweise schwer abzuschätzen. Dies ist insbesondere bei „Bauen im Bestand“, bei Projekten mit Bürgerbeteiligung oder auch aufgrund der enormen Auftragssituation in der Baubranche derzeit verschärft der Fall.

Bei Investitionen wird aufgrund des Mittelabflussprinzips verlangt (wirtschaftliche Zurechnung der Lieferungen und Leistungen nach der GemHVO), dass auf das Zahlungsdatum der Rechnung abgestellt wird, welches dann über die Zuordnung zum Haushaltsjahr entscheidet.

Dieser Ablauf (Planung – Ausführung – Rechnungsstellung – Zahlung) muss dann beispielsweise für das Haushaltsjahr 2018 u.a. auf Basis von vorliegenden Ist-Zahlen des Jahres 2016 abgeschätzt werden.

Muss eine Ausschreibung aufgehoben werden, weil die Angebotspreise aufgrund der guten Auftragslage weit über der Kostenkalkulation liegen, so ist die Ausschreibung aufzuheben. Ein anderes Vorgehen ist aus den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit nicht durch das Bauamt vertretbar. Eine solche Zeitverzögerung kann mehrere Monate betragen. Derzeit können diese Gelder einer solchen verzögerten Maßnahme nicht unmittelbar zugunsten gut laufender Maßnahmen verwendet werden. Hier müssen aktuell verwaltungsinterne Abstimmungen durchgeführt werden, da die Ämter und Abteilungen die Einzelbudgets (die entsprechend der Aufteilung der Produkte bestehen) selbstständig und in Eigenregie bewirtschaften. Danach müssen Beschlüsse für Gremien gefertigt werden („überplanmäßige Bereitstellung“, „außerplanmäßige Bereitstellung“), deren Sitzungstermine müssen grundsätzlich abgewartet werden und anschließend können erst die weiteren Vorbereitungen für die Mittelverwendung getroffen werden. Neben einem sehr hohen Personal- und Verwaltungsaufwand ist diese Verfahrensweise auch nicht optimal für die Projektumsetzung, welcher komplexe Zeitpläne und Abläufe unter beispielhafter Berücksichtigung von bautechnischen, gestalterischen, stadtplanerischen, wirtschaftlichen, vergaberechtlichen und nicht zuletzt haushaltsrechtlichen Vorbereitungen zugrunde liegen.

Das derzeitige Verfahren zur überplanmäßigen Bereitstellung von Haushaltsmitteln dauert einschließlich der Vorbereitung, Umsetzung und Nachbereitung teilweise mehrere Monate und bedingt entsprechenden Personalaufwand. Eine Finanzmittelbereitstellung auf diese Art wird nach interner Rücksprache vom Stadtbauamt, vom Amt für Kinder und Jugend, vom Amt für Schulen, Kultur und Sport sowie vom Hauptamt weder als verhältnismäßig, noch als zweckmäßig (allein bereits durch den Zeitablauf und damit einhergehendem Reaktionsbedarf) erachtet.

Konsequenz für die Stadt

Im Baubereich bestehen bei Einzelinvestitionsmaßnahmen aufgrund der produktorientiert gefassten Budgets oftmals Finanzengpässe, da die Mittel der Einzelbudgets teilweise recht schnell erschöpft sind.

Die zeitliche Verzögerung durch die bisher notwendigen Verfahrensschritte ist sehr hoch. Zudem steht die erforderliche und nicht unerhebliche Personalkapazität, die hierauf verwendet werden muss, folglich nicht mehr für die eigentliche Arbeit zur Umsetzung der Beschlüsse des Bauausschusses zur Verfügung.

Dies führt zu teilweise erheblichen Verzögerungen bei Baumaßnahmen oder gar deren Stopp oder Abbruch.

Verzögerungen oder der Stopp von Baumaßnahmen können wiederum zu Fördermittelverlusten, Imageschäden der Stadt und Schadensersatzforderungen gegen die Stadt führen.

Insgesamt führt u.a. diese faktisch nur sehr unzureichend gegebene wirtschaftliche Reaktionsmöglichkeit der Stadt in den vergangenen Jahren immer wieder zu einer niedrigen Quote an ausgeführten Beschlüssen und Maßnahmen (Investitionsausführungsquote), da die (für die Verwaltung nicht ausschöpfbaren) Budgets auf dem Papier stehen bleiben und faktisch kaum bei anderen (ebenfalls von den Gremien beschlossenen) Maßnahmen eingesetzt werden können.

2. Lösungsvorschlag

Die Investitionsbudgets des Dezernates I sind derzeit in sehr kleingliedrigen Einheiten zusammengefasst. Dies ist den Verwaltungsstrukturen der vergangenen Jahre geschuldet, da die Zuschnitte der Ämter und Abteilungen abweichend organisiert waren. Eine Neugliederung der Einzelbudgets erfolgte seit vielen Jahren nicht mehr, weshalb noch Einzelbudgets von fusionierten Ämtern bestehen.

Um Baumaßnahmen künftig zielorientiert steuern und während eines Haushaltsjahres flexibler im Rahmen der Finanzmittelbewirtschaftung agieren zu können, wenn bspw. zügigere oder aber langsamere Baufortschritte zu verzeichnen sind, schlägt das Stadtbauamt nachfolgende Alternative vor:

2.1. Bildung eines Budgets der Investitionsmaßnahmen innerhalb des Teilhaushaltes I (Dezernat I)

Alle (bestehenden und neuen) Investitionsmaßnahmen des Dezernates I werden in einem Gesamtbudget, dem Teilhaushalt 1, zusammengefasst. Dies entspricht auch dem bestehenden Grundsatz des aktuellen Haushaltsplanes: „Gemäß § 4 Abs. 8 GemHVO bildet jeder Teilfinanzhaushalt eine Bewirtschaftungseinheit.“ (Haushaltsvermerk 2., Seite 8 des Haushaltsplanes). Es entfallen dann Ausnahmen für den Teilhaushalt 1, welche die Investitionstätigkeit einschränken.

Dieses Budget umfasst dann alle investiven Maßnahmen, auch solche, die nicht baulicher Natur sind (z.B. investive Softwarelizenzen). Nicht enthalten sind nach derzeitiger Organisation die Investitionsmaßnahmen anderer Dezernate, beispielsweise die Investitionsmaßnahmen in Schulgebäude (Dezernat III).

2.2 Zusammenfassende Vorteile des Lösungsvorschlags

Das Stadtbauamt wird derzeit ohnehin für die anderen Dezernate, Ämter und Abteilungen bei der Ausführung der Baumaßnahmen baufachlich tätig, ist in der Umsetzung durch die kleingliedrigen Budgets und in der Folge durch haushaltsrechtliche und vergaberechtliche Probleme in der wirtschaftlichen Reaktionsmöglichkeit eingeschränkt.

Gegenüber kleingliedrigen Budgets ermöglichen arbeitstechnisch sinnvoll gebildete Budgets während des Haushaltsjahres die Abwägung, welche Ausschreibungen getätigt, welche Auf-

träge erteilt und welche Maßnahmen noch durchgeführt werden können und somit eine schnellere Reaktionsmöglichkeit.

Im Sinne eines gelingenden technisch-wirtschaftlichen Controllings, steuernden Projekt- sowie Programmmanagements, ist es erforderlich, auch die Rahmenbedingungen derart auszugestalten.

Bei einem Mehr- oder Minderbedarf an Haushaltsmitteln können diese durch die jeweils organisatorisch zuständigen Führungskräfte zu Gunsten anderer Maßnahmen im Rahmen einer noch zu erstellenden Dienstanweisung auch abteilungs-, amts- und ggf. dezernatsübergreifend in angemessener Zeit zielorientiert verwendet werden, um so während des Haushaltsjahres schnellstmöglich auf etwaige Veränderungen reagieren zu können. Das zeitlich sehr viel kürzere Verfahren kann im Rahmen einer noch zu erstellenden Dienstanweisung beschränkt und geregelt werden, wodurch Investitionsmaßnahmen schneller umgesetzt werden können.

Die Finanzmittelbewirtschaftung erfolgt weiterhin durch die Fachdienststellen. Die Bildung neuer Budgets innerhalb des Dezernates I wurde mit den Ämtern 10, 40 und 51 abgesprochen.

Die Bildung neuer Budgets wurde einheitlich als lösungsorientierter Ansatz gewertet, um die Finanzmittelbewirtschaftung effizienter auszugestalten. Hierbei wurden insbesondere Für und Wider der Bildung der o.a. Alternativlösungen erwägt.

Diese Alternative würde allen betroffenen Ämtern, insbesondere jedoch dem Stadtbauamt, bei der Verrichtung ihrer Tätigkeiten enorme Arbeitserleichterungen bieten. Neben schnelleren Baufortschritten könnten gegebenenfalls wirtschaftlichere Ausschreibungsergebnisse erzielt, Fördermittelverlusten vorgebeugt und Schadensersatzklagen entgegengewirkt werden. Zudem könnte die Stadt gezielt auf die Steigerung der jährlich von der Aufsichtsbehörde als zu niedrig bemängelte Investitionsausführungsquote hinwirken.

Zu b) Anpassung der Budgeteinschränkung im Ergebnis- und Finanzhaushalt

Die Haushaltsvermerke zu Ziffer 1.1 und 2.1 werden erforderlich, um der erheblich gestiegenen Anzahl an über- und außerplanmäßigen Bereitstellung von Haushaltsmitteln (im Rahmen der laufenden Haushaltsausführung und nach Abschluss der Haushaltsjahre) entgegenzuwirken, die aufgrund der kleingliedrigen Budgets zu enormen Mehrbelastungen der Verwaltung und der Gremien führen. Zudem ermöglicht der Änderungsvorschlag eine effiziente Mittelbewirtschaftung innerhalb des Stadtbauamtes, insbesondere am Jahresende. Bei einer Überschreitung der insgesamt für das Stadtbauamt genehmigten Aufwendungen wird eine über- oder außerplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln weiterhin erforderlich und die Gremien können dahingehend weiter steuern. Es wird lediglich eine Steuerung des Stadtbauamtes ermöglicht, die produktbezogenen Budgets bleiben bestehen.

Bezüglich der Problematik und der Effekte einer Effektivitätssteigerung wird bei diesen vorgeschlagenen Haushaltsvermerken ergänzend auf die Ausführungen zu a) verwiesen.

öffentlich nichtöffentlich

Amt/Aktenzeichen Abt. 301 (Recht), Abt. 600 (Bauverwaltung und Bauaufsicht)	Datum 06.10.2017	Drucksache Nr. (ggf. Nachträge) 17/333
Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr	18.10.2017	
Finanzausschuss	06.11.2017	
Stadtrat	30.11.2017	

Neufassung der Satzung der Stadt Bad Kreuznach über die Festlegung eines Geldbetrages zur ersatzweisen Erfüllung der Verpflichtung zur Herstellung notwendiger Stellplätze und Garagen (Stellplatzsatzung)

Beschlussvorschlag
 Der Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr empfiehlt dem Stadtrat, den als Anlage beigefügten Entwurf der Neufassung der Satzung über die Festlegung eines Geldbetrages zur ersatzweisen Erfüllung der Verpflichtung zur Herstellung notwendiger Stellplätze und Garagen (Stellplatzsatzung) als Satzung zu beschließen.

Beratung/Beratungsergebnis

Gremium Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr	Sitzung am 18.10.2017	TOP 7
Beratung		
Frau Oberbürgermeisterin Dr. Kaster-Meurer leitet in den TOP ein und erläutert die Vorlage. Es sprechen die Mitglieder Klopfer, Schnorrenberger, Meurer, Bastian (2), Dr. Mackeprang, Hübner, Wirz, Menger und Boos. Herr Wirz sagt zu, in der nächsten Ausschusssitzung Änderungsvorschläge zu unterbreiten. Auf Antrag von Herrn Meurer wird der TOP mit einer Gegenstimme und ohne Enthaltungen vertagt.		

Beratungsergebnis						
<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/> Laut Beschlussvorschlag	<input type="checkbox"/> Abweichen der Beschluss (Rückseite)
Beschlussausfertigungen an: 10 und 14 (Rechnungshof), 30 (Satzung), 600-Bauverwaltung, 600-Bauaufsicht						

Problembeschreibung/Begründung

Im Jahr 2002 wurde die Stellplatzsatzung zuletzt neu gefasst und seitdem nicht geändert. Mit der jetzt vorgelegten Neufassung der Satzung wird zum einen der Stadtteil Bad Münster am Stein-Eberburg in die Satzung aufgenommen (1., 2.); zum anderen erfolgt eine Anpassung der Geldbeträge (3., 4.).

1. Satzungsrecht Bad Münster am Stein-Eberburg

Im Gebiet des Stadtteils Bad Münster am Stein-Eberburg galt aufgrund § 12 des Zweiten Landesgesetzes über den freiwilligen Zusammenschluss der Städte Bad Kreuznach und Bad Münster am Stein-Eberburg vom 19.08.2014 die „Satzung der Stadt Bad Münster am Stein-Eberburg über die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz oder Garage nach § 47 Abs. 4 Landesbauordnung vom 15.03.2011“ fort.
Diese Übergangsregelung endet zum 31.12.2017.

2. Zoneneinteilung

Die Zoneneinteilung wird wie folgt geändert: Die Zone I umfasst das Stadtgebiet Bad Kreuznach. Zone II umfasst das Gebiet der Gemarkung Bad Münster am Stein. Zone III wiederum umfasst die Stadtteile Bosenheim, Ippenheim, Planig, Winzenheim und Eberburg als Teil des Stadtteils Bad Münster am Stein-Eberburg. Für Bad Münster am Stein wurde eine eigene Zone geschaffen, da dort aufgrund Flächenmangels und dadurch notwendigem Ausweichen auf Tiefgaragenstellplätze und aufgrund hoher Bodenrichtwerte entsprechend hohe Herstellungskosten anfallen. Die Einbeziehung dieses Bereichs in die Zone der Stadtteile hätte zu einer Erhöhung der Herstellungskosten für diese geführt.

3. Änderungsbedarf der Kalkulation

Der Geldbetrag wurde zuletzt im Jahr 2002 kalkuliert. Der Rechnungshof des Landes Rheinland-Pfalz hat dies in seinem Prüfbericht (Ziffer 13.2.3) beanstandet und empfohlen, den Geldbetrag neu zu kalkulieren:

- a. Die Bodenrichtwerte in der bisherigen Gebietszone II (Stadtgebiet ohne Stadtteile) sind zum Teil um 100 % gestiegen.
- b. Zudem wurde beanstandet, dass die Bodenrichtwerte nicht entsprechend ihrem Flächenanteil in den jeweiligen Bodenrichtwertzonen gewichtet waren.
- c. Weiterhin wurde moniert, dass Nebenkosten des Grunderwerbs (Notar-, Grundbuch- und Vermessungskosten) nicht in den bisherigen Ablösebetrag einbezogen waren.
- d. Bislang lag keine Kalkulation für den Stadtteil Bad Münster am Stein-Eberburg vor.
- e. Keine Kalkulation lag des Weiteren auch für den Geldbetrag nach der bisherigen Zone I (Stadtteile) vor. Dieser Geldbetrag wurde mit dem auf volle Hundert Euro aufgerundeten hälftigen Geldbetrag der bisherigen Zone I für die bisherige Zone II festgesetzt.

Dies machte eine umfassende neue Kalkulation des Geldbetrages erforderlich, welche durch die Fachabteilung 600 (Bauverwaltung und Bauaufsicht) vorgenommen wurde.

4. Kalkulationsgrundlagen und Kalkulationsverfahren

Es wurden

- a. die aktuellen Bodenrichtwerte eines jeden Bereiches entsprechend ihrem Flächenanteil gewichtet und
- b. die Herstellungskosten für ebenerdige Stellplätze, Hochgaragen und Tiefgaragen

- insbesondere anhand des Baukostenindex 2017 (BKI),
- mit dem für die Stadt Bad Kreuznach geltenden Regionalfaktor von 1,081
- und einem Zuschlag von 2 % als Anpassung von 2017 auf 2018
- unter Heranziehung der Mittelwerte (nach BKI und hilfsweise nach eigenen Erfahrungswerten aus Baumaßnahmen)

ermittelt und anteilmäßig gewichtet.

Hieraus ergeben sich Herstellungskosten eines Stellplatzes in Höhe von
 25.205,56 € in Zone I,
 24.643,11 € in Zone II und
 11.364,30 € in Zone III.

Die Herstellungskosten im Stadtgebiet (Zone I) und in Bad Münster am Stein (Zone II) sind wegen den Bodenrichtwerten, dem Flächenmangel, dem Grundsatz „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ und dadurch bedingtem Ausweichen in Hoch- oder Tiefgaragen deutlich höher als die Herstellungskosten in den Stadtteilen und Ebernburg (Zone III).

Nach § 47 Abs. 4 Satz 2 LBauO darf der anstelle der Herstellungsverpflichtung zu zahlende Geldbetrag 60 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich Grunderwerbskosten nicht übersteigen, so dass sich unter Anwendung einer Abrundung auf volle hundert Euro Geldbeträge in Höhe von
 15.100,00 € (Zone I),
 14.700,00 € (Zone II) und
 6.800,00 € (Zone III)
 ergeben.




Insgesamt muss beachtet werden, dass die Stellplatzablöse nach § 47 Abs. 4 Landesbauordnung (LBauO) seitens der Stadt nur genehmigt werden darf, wenn ein selbstständiger Nachweis nicht möglich oder grob unverhältnismäßig wäre:

„Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich oder ist sie aufgrund einer Satzung nach § 88 Abs. 3 untersagt oder eingeschränkt, so kann die Bauherrin oder der Bauherr, wenn die Gemeinde zustimmt, die Verpflichtungen nach den Absätzen 1, 2 und 3 auch durch Zahlung eines Geldbetrags an die Gemeinde erfüllen.“

Daher kann die Stellplatzablöse nur im Ausnahmefall genehmigt werden; es obliegt grundsätzlich dem Bauwilligen, für eigene Stellplätze zu sorgen. Nur im Ausnahmefall übernimmt die Stadt gegen die Zahlung einer Stellplatzablöse dann den zusätzlichen Aufwand und das Kostenrisiko aus § 47 Abs. 5 LBauO:

„Der Geldbetrag nach Absatz 4 ist in jeweils angemessenem Verhältnis und angemessener Reihenfolge zu verwenden:

1. zur Herstellung, Instandhaltung und Modernisierung von Parkeinrichtungen,
2. für investive Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs oder des Fahrradverkehrs,
3. für sonstige Maßnahmen, die den Bedarf an Parkeinrichtungen verringern.“

Sichtvermerke der Dezernenten: 	Sichtvermerk der Oberbürgermeisterin: 	Sichtvermerke: Rechtsamt:  Kämmereiamt:
---	--	---

Gremium Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr	Sitzung am 18.10.2017	Sitzung-Nr. 09/2017
Sitzungsort Else-Liebler-Haus	Sitzungsdauer (von - bis)	

Beratung/Beratungsergebnis:**Zu TOP 08: öffentliche Mitteilungen und Anfragen**

Frau Oberbürgermeisterin Dr. Kaster-Meurer leitet in den TOP ein.

Es erfolgen keine Mitteilungen, Anfragen oder Wortmeldungen.

Ausfertigungen an 600

Auszug aus

Allgemeine Zeitung

Öffentlicher Anzeiger

vom: 16.10.17

Tagesordnung der Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr am Mittwoch, den 18.10.2017, um 17:30 Uhr im Sitzungszimmer des Else-Liebler-Hauses, Stromberger Straße 1

Öffentliche Sitzung

1. Haus der Stadtgeschichte, Elektroinstallation; Auftragsvergabe
2. Sanierung des Verwaltungsgebäudes Brückes 1, Fassadenrenovierung; Auftragsvergabe
3. Bebauungsplan „Zwischen Bundesbahn und Nahe“ (Nr. BM 1, 14, Änderung);
 - a. Abwägung der Stellungnahmen aus der Offenlage
 - b. Beschluss zur Sitzung
4. Bebauungsplan „Sanatoriumsgebiet Theodorshalle, 4. Änderung und Erweiterung“ (Nr. 11/1A, 4A u. Erw.);
 - a. Aufstellungsbeschluss zur 4. Änderung und Erweiterung
 - b. Durchführung des Regelverfahren
 - c. Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung
5. Bebauungsplan „Zwischen Wilhelmstraße, Viktoriastraße, Schöffenstraße und Kilianstraße“ (Nr. 1b/5);
 - a. Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung
 - b. Beschleunigtes Verfahren
 - c. Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung
 - d. Städtebaulicher Vertrag
6. Entwurf des Ergebnishaushaltes und der Investitionsübersichten für das Haushaltsjahr 2018 des Stadtbauamtes
7. Deckungsfähigkeitsbeschluss
8. Neufassung der Satzung der Stadt Bad Kreuznach über die Festlegung eines Geldbetrages zur ersatzweisen Erfüllung der Verpflichtung zur Herstellung notwendiger Stellplätze und Garagen (Stellplatzsatzung)
9. Mitteilungen und Anfragen

Nichtöffentliche Sitzung

10. Mitteilungsvorlage: Bebauungsplanverfahren
11. Mitteilungen und Anfragen

Stadtverwaltung Bad Kreuznach, Stadtbauamt
Dr. Heike Kaster-Meurer, Oberbürgermeisterin

Auszug aus

Allgemeine Zeitung

Öffentlicher Anzeiger

vom: 18.10.17

Öffentliche Bekanntmachung

Tagesordnung der Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr am Mittwoch, den 18.10.2017, um 17.30 Uhr im Sitzungszimmer des Else-Liebler-Hauses, Stromberger Straße 1

Öffentliche Sitzung

1. Haus der Stadtgeschichte, Elektroinstallation; Auftragsvergabe
2. Sanierung des Verwaltungsgebäudes Brückes 1, Fassadensanierung, Auftragsvergabe
3. Bebauungsplan „Zwischen Bundesbahn und Nahe“ (Nr. BM 1, 14. Änderung);
 - a. Abwägung der Stellungnahmen aus der Offenlage
 - b. Beschluss zur Satzung
4. Bebauungsplan „Sanatoriumsgebiet Theodorshalle, 4. Änderung und Erweiterung“ (Nr. 11/1A, 4A u. Erw.);
 - a. Aufstellungsbeschluss zur 4. Änderung und Erweiterung
 - b. Durchführung des Regelverfahrens
 - c. Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung
5. Bebauungsplan „Zwischen Wilhelmstraße, Viktoriastraße, Schöffensstraße und Kilianstraße“ (Nr. 1b/5),
 - a. Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung
 - b. Beschleunigtes Verfahren
 - c. Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung
 - d. Städtebaulicher Vertrag
6. Entwurf des Ergebnishaushaltes und der Investitionsobersichten für das Haushaltsjahr 2018 des Stadtbauamtes
7. Deckungsfähigkeitsbeschluss
8. Neufassung der Satzung der Stadt Bad Kreuznach über die Festlegung eines Geldbetrages zur ersatzweisen Erfüllung der Verpflichtung zur Herstellung notwendiger Stellplätze und Garagen (Stellplatzsatzung)
9. Mitteilungen und Anfragen

Nichtöffentliche Sitzung

10. Mitteilungsvorlage: Bebauungsplanverfahren
 11. Mitteilungen und Anfragen
- Stadtverwaltung Bad Kreuznach,

Stadtbauamt
Dr. Heike Kaster-Meurer,
Oberbürgermeisterin